

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 94.

Montag den 4. April.

1859.

Bekanntmachung.

Nachstehende Generalverordnung, die Verpackung von Kaffee-Surrogaten in gifthaltigen Papieren betreffend, nach Inhalt einer in Eberhardts allgemeinem Polizei-Anzeiger, Band XLVIII, Nr. 1, Seite 4, abgedruckten Verordnung der Königl. Bayerischen Regierung von Oberfranken hat sich bei Gelegenheit der von einer dortigen Polizei-Behörde vorgenommenen Untersuchung der Waarenbestände der Materialisten und Speereihändler ergeben, daß der sogenannte Poudre de Café de Cichorée aus Fabriken des In- und Auslandes in rothen und grünen Papier-Enveloppen verpackt war, deren chemische Untersuchung die Farbe des ersten Umschlages aus Rennig, jene der grünen Hülle aus Schweinfurter Grün bestehend auswies.

Da sonach zu vermuthen steht, daß auch in hiesigen Landen Derartiges vorkommen möchte, so werden, auf Anordnung des Königl. Ministeriums des Innern, die Medicinalpolizei-Behörden des Leipziger Regierungs-Bezirks unter Hinweis auf die Bestimmung in §. 3 der Verordnung vom 30. Mai 1844 und die unter dem 11. Februar 1856 von der Königl. Kreis-Direction in Betreff des Verkaufs giftiger Alkaloide hinausgegebene Warnung, hierdurch angewiesen, auf das Vorkommen von Verpackungen der Kaffee-Surrogate in gifthaltigen Papieren zu invigiliren, vorkommenden Falls Untersuchungen darüber anzustellen und das Ergebnis Anher anzuzeigen.

Leipzig, am 17. Februar 1859.

Königliche Kreis-Direction.
von Burgsdorff.

bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung.

Leipzig, am 24. März 1859.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Roch.

Der Stadt-Bezirks-Arzt.
Dr. H. Sonnenkalb.

G. Wechler, Act.

Erinnerung an Abentrichtung der Immobilier-Brandcassen-Beiträge.

Den 1. April d. J. sind die für den ersten halbjährigen Termin laufenden Jahres gefälligen Beiträge zu der Landes-Immobilien-Brandversicherungs-Anstalt und zwar nach 14 Pfennigen von jeden 25 Thalern Versicherung zu entrichten.

Die hiesigen Hausbesitzer werden daher hierdurch aufgefordert, ihre Beiträge vom obgedachten Tage an und längstens binnen 14 Tagen zu bezahlen, da nach Ablauf dieser Frist, gesetzlicher Vorschrift gemäß, sofort executivische Maßregeln gegen die Säumigen eintreten müssen.

Leipzig, den 30. März 1859.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Roch.

Sitzung der Stadtverordneten vom 30. März.

(Fortsetzung.)

Der letzte und wichtigste Gegenstand der heutigen Berathung waren die Gutachten des Ausschusses zu den Kirchen, Schulen und milden Stiftungen über die wiederholte Zuschrift des Rathes, den Neubau eines Schulhauses für die vereinigte Rathes- und Wendlerische Freischule in der Schulgasse betreffend (Ref. Herr St.-R. Wittsch). Der Ausschuss war in seiner Mehrheit bei seinem früheren Gutachten vom 12. Februar d. J. stehen geblieben. Die Minderheit hatte ein Sondergutachten durch Herrn Dr. Reclam eingebracht, in welchem das Beharren auf dem vom Collegium diesfalls früher gefaßten Beschlusse, wornach zunächst eine vierte Bürgerschule gebaut werden solle, empfohlen war. Diese Gutachten werden resp. im Auszuge nach dem Schlusse dieses Berichtes mitgetheilt werden.

Herr Adv. Klein bezeichnete als vorliegende Frage nur die, ob ein neues Freischulgebäude gebaut werden müsse oder nicht. Nun nehme selbst das Minoritätsgutachten die Ueberfüllung der Freischule als wahr an; dem Bedürfnisse müsse also abgeholfen werden. Die im Sondergutachten gegen den Hauptplan vorgebrachten Bedenken könne er durchaus nicht allenthalben theilen. Stufen z. B. hätten die Kinder in allen Schulen zu steigen und die Feuergefahr drohe am Ende an jedem Plage. Die vorgeschlagenen andern Pläne und Plätze erschienen als ungeeignet; auch solle man bedenken, daß der Rath, der die Verichterstattung an die Königl. Kreisdirection in Aussicht gestellt, auf weitere Vorschläge nicht eingehen werde. Er wolle lieber, ehe er es zu einer Entschreibung der Kreisdirection kommen lasse, die Vereinigung mit dem Stadtrathe. Von demselben Gesichtspuncte ausgehend empfahl Herr Prof. Bursian im Interesse der Stadtgemeinde,

die Einholung der Entscheidung der Kreisdirection zu vermeiden. Anlangend die Nothwendigkeit des Neubaus der Freischule, so lasse sich die Kinderzahl derselben nicht mehr auf 600 Kinder beschränken, wie schon die jährliche Prüfung der Kinderanmeldungen zur Genüge nachweise. Der Sprecher ging sodann auf die Bekämpfung der im Minderheitgutachten über die Vereinigung zahlender und nicht zahlender Kinder in einer Schule, gegen welche Vereinigung er sich in seinem früheren Gutachten aus pädagogischen Gründen ausgesprochen, aufgestellten Ansichten, deren Darlegung er für ihn persönlich verlegend hielt, ein. Er hob hervor, daß Herr Dr. Reclam ihm hier Unwahrheit vorwerfe, während dieser doch früher selbst angeführt und sich darüber beschwert habe, daß die Kinder in der Bürgerschule das Schulgeld selbst bringen, also jedenfalls wissen müßten, welches Kind zahle und welches nicht. Er hob hervor, daß die Freischule ihrer Schülerzahl nach nur dann vermindert werden könne, wenn man im Classensystem zwei Classen streiche und den ganzen Unterrichtsplan ändere. Schon dies spreche gegen die Ueberweisung von Freischülern an Zahlschulen, die der Stadt nichts erspare und das Fortbestehen einer Freischule nicht entbehrlich mache. Auch den im Separatvotum wegen des Unterrichts der Waisenkinder enthaltenen Bemerkungen vermöge er nicht beizutreten, da die Waisenkinder im Waisenhause doch wohnen und nicht einzusehen sei, warum sie aus diesem heraus in ein anderes Gebäude gehen sollten. Die Schulgasse selbst werde für den Fahrverkehr fast gar nicht benutzt, die Sperrung dieser Straße für die Fußpassanten werde durch die anzulegenden Treppen ausgeglichen, eine Ausfahrt aus der Stadt nach Reichels Garten zu werde durch den Neubau nicht behindert, auch werde diesem Bedürfnisse eine Erweiterung des Thomaspförtchens leicht abhelfen können. Für den Fall der Annahme des Sondergutachtens möchte er beantragen, den Rath zu er-